

§7
Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird bestätigt mit

Einnahmen	6 905,8 Millionen MDN
Ausgaben	9 467,5 Millionen MDN
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	2 561,7 Millionen MDN

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der Einzelhandwerker sowie der selbständigen Erwerbstätigen, Unternehmer und freiberuflich Tätigen wird bestätigt mit

Einnahmen	760,6 Millionen MDN
Ausgaben	1 645,4 Millionen MDN
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	884,8 Millionen MDN

§ 8
Einnahmen der örtlichen Haushalte

Die örtlichen Organe finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus folgenden Einnahmen:

Einnahmen:	die Einnahmen erhalten:
------------	-------------------------

- a) Gewinne, Umlaufmittel- Haushalte aller ört-abführungen, Produktions-, liehen Organe Dienstleistungs- und Handelsabgabe der ihnen unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft
- b) Einnahmen der ihnen Haushalte aller ört- unterstehenden Fachorgane liehen Organe und staatlichen Einrichtungen
- c) Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder Haushalte der Stadt- kreise, der Städte und Gemeinden
- d) Steuern der Kommissions- händler, des Handwerks, der begünstigten freien Be- rufe und sonstige Steuern Haushalte der Räte der Stadt- und Land- kreise
- e) Steuern der sozialistischen Genossenschaften und Be- triebe der privaten Wirt- schaft, Steuern und Ge- winnanteile der Betriebe mit staatlicher Beteiligung — in der geplanten Höhe — Haushalte der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Land- kreise, jeweils für die ihnen zugeordneten Betriebe
- f) Anteile an den Gesamt- einnahmen des Staatshaushaltes bzw. an den Ein- nahmen der Haushalte der Räte der Bezirke — in der geplanten Höhe — Haushalte aller ört- lichen Organe, deren Ausgaben höher sind als ihre Einnahmen gemäß Buchstaben a bis e.

§9
Haushaltspläne der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt be- stätigt:

Bezirke	Einnahmen und Ausgaben	von den Ein- nahmen ent- fallen auf:	Kassen- bestand am 1. Januar 1965 und 31. Dezember 1965	
Berlin	2 012,5	131,6	696,8	39,0
Rostock	592,7	61,7	325,3	22,0
Schwerin	438,3	39,2	272,5	16,0
Neubrandenburg	451,6	37,2	289,5	19,0
Potsdam *	693,3	95,6	324,9	24,0
Frankfurt (Oder)	460,4	48,9	268,1	13,0
Cottbus	512,4	68,3	242,7	16,0
Magdeburg	756,8	104,4	369,3	27,0
Halle	1 058,0	184,4	455,3	33,0
Erfurt	680,6	122,4	279,0	24,0
Gera	458,9	61,3	239,1	16,0
Suhl	347,3	67,9	169,2	11,0
Dresden	1 027,9	196,0	362,2	36,0
Leipzig	823,0	177,8	244,0	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 057,9	214,9	374,0	33,0
	11 371,6	1 611,6	4 911,9	356,0

- in Millionen MDN -

§10
Anteile der Kreise, der Städte und der Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes

(1) Die Bezirkstage legen im Rahmen der für die Be- zirke gemäß § 9 festgelegten Anteile an den Gesamtein- nahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Kreise an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes fest.

(2) Sind die planmäßigen Einnahmen der Haushalte der Räte der Bezirke gemäß § 8 Buchstaben a, b und e höher als ihre planmäßigen Ausgaben, so legen die Bezirkstage fest, welche Kreise an Stelle von Anteilen an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes Anteile an den Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezir- kes erhalten.

(3) Die Kreistage legen im Rahmen der für die Kreise gemäß Absätzen 1 und 2 festgelegten Anteile die Höhe der Anteile der Städte und Gemeinden fest.

(4) Sind die planmäßigen Einnahmen der Städte und Gemeinden gemäß § 8 Buchstaben a bis c höher als ihre planmäßigen Ausgaben, ist der Überschuß der Einnah- men über die Ausgaben als Abführung an den Haus- halt des Rates des Kreises zu planen.

Rechte der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Beschlußfassung über ihren Haushaltsplan und bei seiner Durchführung

§11
(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan hö- here Ausgaben in die Pläne aufzunehmen sowie die